



Regierungsrat

Luzern, 3. November 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 367

Nummer: A 367
Protokoll-Nr.: 1211
Eröffnet: 07.09.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die Umsetzung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Vorbemerkung:

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ([RLG, SRL Nr. 855](#)) regelt in § 8 die Ausnahmebewilligungen durch die kantonalen Behörden. Gemäss § 8 Absatz 1 ist die Luzerner Polizei insbesondere zuständig, Ausnahmen für Verkaufsgeschäfte in Gemeinden mit ausgedehnten Berggebieten (lit. a) zu bewilligen (vgl. dazu auch die §§ 13 und 16 RLG).

Das RLG räumt in den §§ 9 (an öffentlichen Ruhetagen bzw. Sonntagen) und 15 (an Werktagen) den Gemeinden zudem die Kompetenz ein, eine Reihe von Ausnahmen zu bewilligen. So ist in § 9 Absatz 3 festgehalten: «Die Gemeinde kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, von 8 bis 20 Uhr offenzuhalten.» Gemäss § 15 Absatz 2 kann die Gemeinde an Werktagen namentlich speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften längere Öffnungszeiten bis 22.30 Uhr bewilligen.

Wie das Urteil [7H 17 176](#) des Kantonsgerichts vom 21. Februar 2018 mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil [2C 379/2013](#) vom 10. Februar 2014 unter anderem festhält, gilt ein eingeschränktes, auf die Bedürfnisse der Touristen ausgerichtetes Verkaufssortiment als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmeregelung für längere Öffnungszeiten.

Zu Frage 1: Welche Gemeinden vergeben gemäss Kenntnisstand des Kantons gesetzeswidrige Bewilligungen an Verkaufsgeschäfte?

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) hat Kenntnis davon, dass die Gemeinden, Meggen, Vitznau und Weggis, unter Berufung auf die Ausnahmenbestimmung (§ 9 Abs. 3, RLG) besondere Schliessungszeiten von speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften bewilligt haben. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind die Gemeinden für die Ausnahmebewilligungen zuständig. Sie allein tragen die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Gesetzes.

Zu Frage 2: Müssen sich die vollzugsbeauftragten Gemeinden an die kantonalen gesetzlichen Vorgaben halten?

Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten. Neben dem RLG gilt es auch die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)) zu berücksichtigen. Die ArGV 2 umschreibt die Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, welche nicht dem strikten Sonntags- und Nachtarbeitsverbot unterstehen.

Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Gemeinden das geltende RLG befolgen? Welche Möglichkeiten hat er zur Durchsetzung von kantonalen Gesetzen im Allgemeinen?

Bezüglich den besonderen Schliessungszeiten von speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften gemäss § 15 Absatz 2 RLG, um die es vorliegend geht, kommt dem Kanton keine Aufsichtsfunktion zu. Kantonale Stellen können deshalb auf die Einhaltung von Bestimmungen hinweisen, aber nicht eingreifen. Es war Absicht des Gesetzgebers, den Gemeinden im RLG die Kompetenz für Ausnahmegewilligungen zu geben, entsprechend tragen sie auch die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Zu Frage 4: Die Gemeinde Meggen ist als Tourismusgemeinde eingestuft. Wie lässt sich diese Einstufung auf Grund des realen Tourismusaufkommens begründen?

Die Bezeichnung Tourismusgemeinde kommt im RLG nicht vor. Das RLG spricht einzig von speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften. § 9 Absatz 3 RLG definiert wie eingangs erwähnt den Rahmen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch Gemeinden. Grundsätzlich muss die dafür zuständige Gemeinde im Einzelfall entscheiden, ob ein Geschäft speziell auf den Tourismus ausgerichtet ist.

Es ist denkbar, dass sich der Begriff noch auf die [Botschaft B 117](#) vom 18. Oktober 2005 bezieht, welche auf Seite 16 folgenden Passus enthielt: «Die Tourismusgemeinden (Flühli, Greppen, Horw, Luzern, Marbach, Meggen, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis) können diese Öffnungszeiten jedoch auch in einem Gemeindeerlass regeln, was sie von einer individuellen Bewilligungserteilung entlastet.» Die genannten Gemeinden waren damals im eidgenössischen Arbeitsrecht als Tourismusgemeinden erwähnt. Die entsprechende Bestimmung im Arbeitsrecht gibt es heute so nicht mehr und daher auch keine explizite Einstufung Meggens als Tourismusgemeinde.

Zu Frage 5: Auch die Stadt Luzern setzt das RLG sehr eigenwillig um. Im Rahmen der Vernehmlassung wünschte die Stadt Luzern eine Sonderlösung bezüglich Abendverkäufen für fusionierte Ortsteile zu Gunsten der Fachmärkte im Littauerboden. Die Umsetzung der Stadt Luzern ist nun nicht mehr mit Ortsteilen im Sinne der bisherigen RLG-Botschaften zu begründen. Wie stellt sich der Kanton zur konkreten städtischen Regelung? Welche Möglichkeiten hat er hier auf eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers zu bestehen?

Mit der jüngsten Revision des RLG wurde es den Gemeinden ermöglicht, für Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufszeiten festzulegen. Damit wurde dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Beratung Rechnung getragen.

Die Formulierung im Gesetz ist bewusst offengehalten, damit die Gemeinden mit der Ansetzung des Abendverkaufs auf unterschiedliche Bedürfnisse in Ortsteilen reagieren können. Die städtische Regelung, welche für die Innenstadt den Abendverkauf für den Donnerstag festlegt und für die Aussenquartiere den Freitag, nutzt diesen gesetzlichen Rahmen und diese ist daher zulässig.